

Berlin, Mittwoch,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Vierteljährlich
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.
Oesterreich 13 Kr. 82 Hell., Russland
4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Cts.
Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-
sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
Für England in London bei
Aug. Siegle 39 Lime Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen
Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Verdingungs-Anzeiger.
Hotels- und Bäder-Anzeiger.
Vollständige Ziehungslisten der
Preussischen Klassen-Lotterie.
Allgemeine Verlosungstabellen
mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige
tabellarische Übersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklameteil 1 Mk.

Telegramm-Adresse:
Börsenkronen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8. Kronenstrasse Nr. 37.
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:
Amt I, Nr. 243.

Inhalts-Verzeichnis.

Hauptblatt. Mitteilung der Zulassungsstelle. Umgestaltung der Reichsbankverfassung. Börse. Getreidemärkte. 4 % Bremer Staatsanleihe von 1909. Ungarische Localisenbahn Actiengesellschaft. Deutsche Grundkreditbank in Gotha. Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt. Berliner Viehcommissions- und Wechsel-Bank. Neue Boden-Aktiengesellschaft. Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, Kneutungen i. Lothr. Goldobligationen der Caja de Prestamos para Obras de Irrigacion y Fomento de la Agricultura S. A. Werkzeugmaschinenfabr. Gildemeister & Co. in Bielefeld. Rüfigerwerke - Aktiengesellschaft. Aktien-Gesellschaft für Theer- und Erdöl-Industrie.	Deutsche Hotel-Actien-Gesellschaft in Hamburg. Sitzung der Zulassungsstelle. Bezugsrecht. König Eduard im Rathaus. Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung. I. Beilage. Kurszettel II. Beilage. Aenderung des Bankgesetzes. Bankverrechnungen in den Clearing-Häusern der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1908. Geestmünder Bank. Dürener Bank. Württembergische Hypothekbank. Württembergische Notenbank. Wien, marktschreierische Ankündigungen einzelner anonymer Börsenfirmer.	Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden. Auswanderung über Hamburg und Bremen. Hermannmühlen Aktiengesellschaft. Briekasten. III. Beilage. Preussischer Landtag, Abgeordnetenhaus. Budgetkommission des Reichstages. Finanz- und Steuerkommission des Reichstages. Wahlprüfungskommission des Reichstages. Budgetkommission des Abgeordnetenhauses. Kommission des Abgeordnetenhauses. Dr. Stammann, Reichskanzler. Freiherr v. Hertling. Königlich Preuss. Landes-Oekonomie-Kollegium. Entwurf eines Arbeitskammergesetzes. Wien, Hotball.	Das neue österreichische Ministerium. Vorgesichte des deutsch-französischen Marokko-Abkommens. Türkischer Ministerrat. England und Siam, Uebereinkommen. Lage in Persien. Deutscher Bankbeamten-Verein. Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Vortrag. Die gestrigen Strassendemonstrationen. Elektrizitätssteuervorlage. Englische Textilmärkte. Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin. Veltner Oienfabrik Richard Blumenfeld Akt.-Ges. in Velden und Berlin. Aktiengesellschaft Hotel Bellevue zu Dresden. Akt.-Ges. für Luftstickstoffverwertung in Wiesbaden. Imperial Tobacco Company of Great Britain and Ireland.
---	---	---	---

Berlin, den 10. Februar.

Mitteilung der Zulassungsstelle.
Von der Preussischen Boden-Credit-Aktien-Bank hier, ist der Antrag gestellt worden: 30 000 000 Mark 4%ige Hypotheken-Pfandbriefe Serie XXVI der Preussischen Boden-Credit-Aktien-Bank, Rückzahlung ganz oder abteilungsweise vom 2. Januar 1919 ab zulässig, zum Handel an der hiesigen Börse zuzulassen.

Der nunmehr vorliegende und an anderer Stelle dieser Zeitung im Wortlaut abgedruckte **Gesetzesentwurf für eine Umgestaltung der Reichsbankverfassung** bringt für die Bank- und Börsenkreise keinerlei Ueberraschung, denn die Regierung hatte schon beim Beginn der öffentlichen Diskussion in dieser Frage keinen Zweifel darüber gelassen, dass die fundamentalen Bestimmungen der Reichsbankverfassung, soweit sie einerseits auf eine wirksame Unterstützung und Förderung von Handel und Industrie, andererseits auf eine dauernde Sicherung unserer Goldwährung abzielen, keine Veränderung erfahren würden und mithin den reichsbankfeindlichen Bestrebungen gewisser parlamentarischer Kreise keine Rechnung getragen werden sollte. Der nunmehr bereits länger als ein Jahr im Amte stehende Reichsbankpräsident Exzellenz Havenstein hat sich dieser Tendenz der Regierung in jeder Hinsicht angeschlossen und auf Grund der Beratungen in der Enquete-Kommission dem Gesetzesentwurf diejenige Fassung gegeben, welche aller Voraussicht nach die erforderliche parlamentarische Majorität finden wird. Selbstverständlich kann die Berechtigung gewisser Bemängelungen, wie sie auch in der Enquete-Kommission bei verschiedenen Punkten zum Ausdruck gekommen sind, nicht völlig in Abrede gestellt werden.

Was die erste Frage — die Vermehrung der Bankmittel — betraf, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass sie allseitiger Zustimmung begegnen würde, kontrovers war nur, ob diese Vermehrung durch eine Erhöhung des Aktienkapitals der Bank oder durch eine Wiederöffnung und weitere Dotierung der Reservefonds zu bewerkstelligen sei. Beide Ansichten hatten sachkundige Vertreter. Nach dem Entwurf hat die Regierung sich lediglich für die Erhöhung der Reservefonds durch jährliche Zuwendung von 10% des Reingewinnes entschieden. Wir möchten behaupten, dass es gewissermassen ein Schönheitsfehler der Reichsbank ist, wenn sie als privilegiertes Institut mit ihrem Aktienkapital nicht die erste Stelle unter den Aktienbanken einnimmt, pflichten aber der Ansicht bei, dass die Vermehrung der Bankmittel, selbst wenn sie in grösserem Umfange und durch Erhöhung des Aktienkapitals

vorgenommen würde, auf die Diskontbewegung keinen nennenswerten Einfluss ausüben könnte. Mit der Emission neuer Bankanteile hätte man im übrigen die Erhöhung des Reservefonds durch Zuführung des Agio-Gewinnes in schnellerem Umfange zustande gebracht. Die Reichsbankverwaltung selbst scheint aber einer Vermehrung des Aktienkapitals nicht das Wort geredet zu haben. Die Opfer, welche den Anteilseignern durch eine 10% Zuwendung zum Reservefonds auferlegt werden, werden es den Reichsbankgegnern erleichtern, dem Vorschlage der Regierung in diesem Punkte zuzustimmen. Freilich handelt es sich dabei nur um zeitweilige Gewinnentziehungen, da die Stärkung der Reservefonds dem Geschäftsbetriebe zugute kommt.

Durch die Massnahme der Hinausrückung der Steuergrenze für die Notenzirkulation auf 550 resp. 750 Millionen Mark wird andererseits der Reichskasse ein Opfer auferlegt. Die Forderung gewisser Reichsbankgegnere ging bekanntlich dahin, für die Notenzirkulation völlige Steuerfreiheit zu proklamieren, und es lassen sich auch für diese Forderung Argumente beibringen. Die Reichsbank glaubt indes auf das Sturmsignal, welches in der Annäherung der Notenzirkulation an die Steuergrenze gegeben wird, nicht verzichten zu können und da sie nun einmal an den Grundbestimmungen der Reichsbankverfassung nicht rütteln möchte und auch das Interesse des Reiches in der Hauptsache gewahrt bleiben sollte, so blieb nur eine Erweiterung des steuerfreien Notenumlaufs als geeignetste Massnahme übrig. Erfolgreich ist dabei der Umstand, dass in der Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents den Vierteljahrsterminen eine besondere Berücksichtigung zuteil werden soll.

Die nachdrücklichste Opposition wird sich unzweifelhaft gegen die dritte Forderung des Gesetzesentwurfs, die Erklärung des „legal tender“ für die Reichsbanknoten, herausstellen, zumal in diesem Punkte bereits innerhalb der Enquete-Kommission eine starke Minorität vorhanden war, welche sich mit dem Absichten der Regierung resp. ihres Wortführers, des Reichsbankpräsidenten, nicht einverstanden erklärte. Hierbei muss vorweg bemerkt werden, dass durch die neue Massnahme die Einlösungspflicht für die Noten der Reichsbank in Gold durchaus nicht modifiziert wird, und dass die neue Bestimmung nur für Deutschland eine Neuerung ist, während sie in England, Frankreich und auch in Oesterreich-Ungarn bereits besteht und den Kredit der Banknoten dort nicht beeinträchtigt, was auch mit Sicherheit in unserem Lande unterbleiben wird. In normalen Zeiten wird sich die Neuerung überhaupt nicht bemerkbar machen, denn die Reichsbank wird nach wie vor an jeder Stelle alle ihr präsentierten Noten

in Gold einlösen. Aber die Bank benötigt für anormale, krisenhafte Zeiten und für den Fall, dass ihr durch illegitime Ansprüche Gold entzogen werden soll, eines Machtmittels, um bei ausserordentlichen und illegitimen Anforderungen ihren Goldbestand wirksam zu schützen, und nachdem in den letzten Jahren häufig das Schlagwort „finanzielle Mobilisierung“ gebraucht worden ist, kann man unter den jetzigen friedlichen Aspekten auch wohl daran erinnern, dass die gesetzliche Zahlkraft der Banknoten in Zukunft auch einer finanziellen Mobilisierung bedeutend zusetzen können wird. Gerade solche Neuerungen werden von diesem Gesichtspunkte aus am besten in friedlichen Zeiten getroffen, damit sie nicht bei Kriegsgefahren durch ihren plötzlichen Eintritt Bestürzung hervorrufen.

Nun kommt aber noch hinzu, dass unserer Reichsbank das System eines ausgedehnten Giroverkehrs angegliedert ist, was bei den erwählten ausländischen Instituten nicht der Fall ist. Mit dieser Einrichtung bietet die Reichsbank in kritischen Zeiten allen illegitimen Ansprüchen eine breite Angriffsfront dar, und die Zentrale wäre dann tatsächlich ausserstande, die Veränderungen des Goldbestandes zu kontrollieren. Sie müsste dann unzweifelhaft sofort den Zwangskurs der Noten proklamieren, also ein verhängnisvolles Gewaltmittel anwenden, um der Absorption ihres Goldvorrates vorzubeugen. Deshalb ist es durchaus zu billigen, dass die Goldeneinlösungspflicht für kritische Wirtschaftsperioden wie bisher auf die Zentrale beschränkt bleibt und die provinziellen Reichsbankstellen wie bisher lediglich solche Goldbeträge zur Verfügung haben sollen, wie sie in normalen Zeiten erforderlich sind. Bei der Bank von England kann übrigens getrost auch von einer Zentralisierung der Einlösungspflicht gesprochen werden, denn es existieren neben der Londoner Zentrale nur noch 8 oder 9 Bankstellen, bei denen eine uneingeschränkte Einlösung stattfindet — gegenüber unseren zahlreichen Nebeninstitutionen der Reichsbank gewiss eine verschwindende Anzahl.

In der Bankenquete hat sich bekanntlich ganz besonders ein Vertreter der Hamburger Handelsinteressen gegen den „legal tender“ ausgesprochen und geltend gemacht, dass bei dem ausgedehnten Remboursgeschäft der See-handelsplätze dort eine Diskreditierung des Marktwechsels eintreten könnte. Dem ist aber entgegen zu halten, dass einmal an den bisherigen Verhältnissen für normale Zeiten festgehalten werden wird, und dass der Hamburger Marktwechsel auch in der Zeit, da der Silbertalerbestand der Reichsbank unsere Währung noch als eine hinkende Goldwährung erscheinen liess, tatsächlich niemals im Weltmarkt diskreditiert gewesen ist.